

## Schneiden und Verpacken von Schwarzwälder Schinken nur im Schwarzwald?

Luxemburg/Stadt (sn) **Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) entschied, dass eine Spezifikationsänderung für die geschützte geographische Angabe (g.g.A.) „Schwarzwälder Schinken“, nach der Schwarzwälder Schinken im Erzeugungsgebiet zu schneiden und zu verpacken ist, nach Art. 4 Abs. 2 Buchst. e der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 in Verbindung mit Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1898/2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung Nr. 510/2006 und Art. 7 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 nur dann zulässig sei, wenn sie ein erforderliches und verhältnismäßiges Mittel entweder zur Qualitätssicherung oder zur Kontrolle der Einhaltung der Verwendungsbedingungen der g.g.A. darstellt.** (Az. C-367/17)

Im Jahr 2005 beantragte der Schutzverband der Schwarzwälder Schinkenhersteller beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) eine Änderung der 1997 eingetragenen Spezifikation für Schwarzwälder Schinken. 2007 brachte der Schutzverband seinen ursprünglichen Antrag in die streitgegenständliche Form. Demnach sollte vorgeschrieben werden, dass Schwarzwälder Schinken im Schwarzwald nicht nur wie bis dato nach dem vorgeschriebenen Verfahren hergestellt, sondern auch geschnitten und verpackt werden müsse. Nachdem das DPMA den Antrag abgelehnt hatte, hatte der Schutzverband zunächst mit einer Beschwerde zum Bundespatentgericht (BPatG) Erfolg, woraufhin der Bundesgerichtshof auf die Rechtsbeschwerde eines Vermarkters von Schwarzwälder Schinken die Entscheidung des BPatG aufhob und die Sache ans BPatG zurückverwies. Das wieder mit der Sache befasste BPatG legte dem EuGH die begehrte Spezifikationsänderung im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens vor.

Schnell geht der EuGH über die Frage hinweg, ob die Lösung des Falles in der bei der Antragstellung durch den Schutzverband geltenden Verordnung (EG) Nr. 510/2006 zu suchen sei oder in der diese ersetzenden, voraussichtlich zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung geltenden Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, da sich die relevanten Normen inhaltlich weitestgehend entsprechen. Beide Verordnungen sähen vor, dass Erfordernisse hinsichtlich der Aufmachung eines von einer g.g.A. erfassten Erzeugnisses in einem abgegrenzten geografischen Gebiet bezwecken müssten, die Qualität des Erzeugnisses zu wahren oder seinen Ursprung oder seine Kontrolle zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang weist der EuGH auf den mit beiden Verordnungen beabsichtigten Erzeugerschutz durch Qualitätsschutz und deren Sicherung hin.

In den Augen des EuGH ist die Pflicht zur Aufmachung in einem bestimmten abgegrenzten Gebiet nur dann zulässig, wenn damit anderenfalls bestehende Qualitätsrisiken – etwa durch unsachgemäßen Transport – begegnet würde. Das Bestehen oder Nichtbestehen solcher Risiken sei aber nicht schon deshalb anzunehmen oder zu verneinen, weil für Schwarzwälder Schinken keine über das übliche Maß hinausgehenden Hygieneanforderungen gälten.

Knapp weist der EuGH das Vorbringen des Schutzverbandes, eine Reglementierung des Gebiets für das Schneiden und Verpacken des Schwarzwälder Schinkens sei aus Gründen der Rückverfolgbarkeit geboten, mangels ausreichender Begründung zurück.

Schließlich wendet sich der EuGH der Frage zu, ob die begehrte Spezifikationsänderung aus Gründen der Kontrollierbarkeit der Einhaltung der Spezifikation der g.g.A. „Schwarzwälder Schinken“ gerechtfertigt sei. Der EuGH weist bezugnehmend auf seine bisherige Rechtsprechung darauf hin, dass das insbesondere dann der Fall wäre, wenn die Einhaltung der Spezifikation aufgrund

besonderer Anforderungen nur von Fachleuten mit besonderen Kenntnissen über das Erzeugnis sicher durchgeführt werden könne.

Ob die begehrte Spezifikationsänderung bei Beachtung der Maßgaben des EuGH ein verhältnismäßiges Mittel zur Qualitätswahrung und Kontrolle darstellt, hat nun das BPatG zu entscheiden